

Satzung
über die Benutzung des Kindergartens und Erhebung von Elternbeiträgen für
den Kindergarten der Ortsgemeinde Albig vom 24.06.2002

Der Ortsgemeinderat hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.04.1994 (GVBl. S. 153) in Verbindung mit den §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes vom 20.06.1995 (GVGl. S. 175) in Verbindung mit § 13 des Kindertagesättengesetzes vom 15.03.1991 (GVBl. S. 79) in seiner Sitzung am 24.06.2002 folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

§ 1
Träger und Rechtsform

Der Kindergarten wird von der Gemeinde Albig als öffentliche Einrichtung unterhalten. Durch seine Inanspruchnahme entsteht ein öffentlich-rechtliches Benutzungsverhältnis.

§ 2
Kreis der Berechtigten

- I. Der Kindergarten steht grundsätzlich allen Kindern, die in der Gemeinde ihren Wohnsitz (Hauptwohnsitz im Sinne des Melderechts) haben, vom vollendeten dritten Lebensjahr an bis zum Schulbesuch offen.
- II. Die Aufnahme von Kindern unter drei Jahren kann ausnahmsweise erfolgen.
- III. Kinder, die an ansteckenden Krankheiten leiden oder deren körperliche oder geistige Verfassung eine Sonderbetreuung erfordert, werden nicht aufgenommen. Im Zweifel entscheidet ein Kinderarzt, der von der Gemeinde im Einvernehmen mit den Erziehungsberechtigten benannt wird.

§ 3
Aufnahmebedingungen

- I. Die Entscheidung über die Aufnahme trifft der Träger im Benehmen mit der Kindergartenleitung.
- II. Die Aufnahme kann erst dann erfolgen, wenn folgende Unterlagen vollständig ausgefüllt und unterschrieben vorgelegt werden:
 1. Aufnahmebogen
 2. Erklärung der Erziehungsberechtigten über den Kindergartenweg (siehe § 5)
 3. Ärztliche Bescheinigung
Bestätigung des Arztes, dass das Kind frei von ansteckenden Krankheiten ist und keine Bedenken gegen den Besuch des Kindergartens bestehen.
- III. Mit der Aufnahme erkennen die Erziehungsberechtigten diese Satzung an.

§ 4 Öffnungszeiten

- I. Der Träger setzt im Einvernehmen mit dem Kindergarten die täglichen Öffnungszeiten fest, die im Kindergarten bekannt gegeben werden.
- II. Außerhalb dieser Zeiten können Kinder nicht im Kindergarten verbleiben.
- III. Der Kindergarten ist an Samstagen, Sonn- und Feiertagen geschlossen.
- IV. In den Sommerferien der Schulen schließt der Kindergarten für 3 Wochen. Die Urlaubszeit sowie weitere mögliche Schließtage (z.B. Teilnahme Betreuungspersonal an Arbeitsgemeinschaften oder Fortbildungsveranstaltungen) werden den Eltern rechtzeitig durch Aushang im Kindergarten bekannt gegeben.

§ 5 Pflichten der Erziehungsberechtigten

- I. Die Erziehungsberechtigten übergeben die Kinder zu Beginn der Betreuungszeit dem Kindergartenpersonal und holen sie dort zu den Schließzeiten wieder ab. Die Aufsichtspflicht des Personals beginnt mit der Übernahme der Kinder auf dem Grundstück des Kindergartens und endet, sobald die Kinder das Grundstück verlassen. Sollen die Kinder den Kindergarten vorzeitig verlassen oder den Heimweg allein bewältigen, bedarf es zuvor einer schriftlichen Erklärung der Erziehungsberechtigten gegenüber der Kindergartenleitung. Es besteht keine Verpflichtung, die Kinder durch das Personal abzuholen oder nach Hause zu bringen.
- II. Die schriftliche Erklärung der Eltern, ob das Kind allein oder in Begleitung geht, ist verbindlich.
- III. Soll das Kind ausnahmsweise von Personen abgeholt werden, die bei der Kindergartenleitung nicht angegeben sind, ist diesen stets eine schriftliche Vollmacht mitzugeben.
- IV. Die Eltern sind verpflichtet, jedes Fehlen des Kindes unverzüglich der Kindergartenleitung anzuzeigen.
- V. Bei ersten Krankheitsanzeichen wie Fieber, Erbrechen, Husten, Halsschmerzen dürfen Kinder nicht in den Kindergarten gebracht werden. Bei Auftreten von übertragbaren Krankheiten nach § 45 Bundesseuchengesetz wie Diphtherie, TBC, Hepatitis, Masern, Scharlach, Mumps, Keuchhusten, Meningitis oder Verlausion muss die Kindergartenleitung sofort informiert werden. Nach einer ansteckenden Krankheit ist bei Rückkehr in den Kindergarten ein ärztlicher Nachweis vorzulegen, dass keine Ansteckungsgefahr mehr besteht.

§ 6 Benutzungsgebühren

- I. Für den Besuch des Kindergartens werden Benutzungsgebühren gemäß den Bestimmungen des § 13 des Kindertagesstättengesetzes erhoben. Gebührenpflichtige sind die Erziehungsberechtigten, die als Gesamtschuldner haften.
- II. Soll nur der Empfänger des Kindergeldes als Pflichtiger in Anspruch genommen werden, so ist der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land ein Nachweis hierüber zu erbringen. Änderungen können nur für die Zukunft berücksichtigt werden.
- III. Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich einheitlich nach den Festsetzungen des Jugendhilfeausschusses für den Landkreis Alzey-Worms. Die Gebührensätze werden im Amtsblatt der Verbandsgemeinde Alzey-Land bekannt gegeben.
- IV. Dem Kindergarten steht es im Einvernehmen mit dem Träger frei, für die Teilnahme des Kindes am Essen zusätzlich ein Verpflegungsentgelt zu erheben. Die jeweilige Höhe des Essensgeldes wird im Kindergarten bekannt gegeben. Es wird ggf. pauschaliert für den Monat festgesetzt.
- V. Die Gebührenpflicht entsteht mit der Aufnahme und erlischt nur durch Abmeldung oder Ausschluss. Die Gebühren sind für einen vollen Monat zu entrichten. Dies gilt auch dann, wenn das Kind nicht an jedem Montag oder während des ganzen Tages den Kindergarten besucht.
- VI. Der Jahresbeitrag ist auf 12 Monate verteilt. Die Gebühr ist auch bei vorübergehender Schließung des Kindergartens (z.B. Ferien, Feiertage) zu entrichten.
- VII. Die Benutzungsgebühr ist jeweils zum 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und auf das Konto der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land zu überweisen. Die Zahlungen können mittels Lastschrifteneinzugsermächtigung erfolgen.

§ 7 Gebührenübernahme

- I. Bei Familien mit geringem Einkommen kann der Elternbeitrag gemäß § 90 des Kindes- und Jugendhilfegesetzes auf Antrag ganz oder teilweise übernommen werden. Der Antrag ist bei der Verbandsgemeindeverwaltung Alzey-Land zu stellen, entsprechende Nachweise sind vollständig vorzulegen.
- II. Die Befreiung erfolgt jeweils nur maximal für das laufende Kalenderjahr ab dem Monat der Antragstellung und ist rückwirkend nicht möglich.
- III. Formulare sind im Kindergarten vorrätig.

§ 8 Abmeldung

- I. Abmeldungen sind bis zum 3 Werktag eines Monats zum Monatsende schriftlich mitzuteilen. Vorübergehende Abmeldungen (z.B. während der Ferien) sind nicht möglich.
- II. Einzuschulende Kinder können nur zum Ende des Ferienmonats abgemeldet werden, die Gebühr ist –unabhängig von der tatsächlichen Nutzung- bis zur Einschulung des Kindes zu entrichten.

§ 9 Versicherung

- I. Für den Kindergarten besteht eine Haftpflichtversicherung. Sie deckt alle Schäden innerhalb der Kindertagesstättenarbeit ab, die auf ein Verschulden des Trägers oder des Kindergartenpersonals zurück zuführen sind. Außerdem besteht für die Kinder eine gesetzliche Unfallversicherung während des Aufenthaltes im Kindergarten. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auch auf Unfälle, die auf dem direktem Weg von und zu dem Kindergarten entstehen bzw. auf Unfälle bei Veranstaltungen des Kindergartens (z.B. Wanderungen und Ausflüge). Der Versicherungsschutz entfällt, wenn der direkte Weg verlängert oder unterbrochen wird.
- II. Unfälle sind unverzüglich, spätestens jedoch am Tage nach dem Unfall der Kindergartenleitung anzuzeigen.

§ 10 Ausschluss vom Kindergarten

Ein Kind kann vom weiteren Besuch des Kindergartens ausgeschlossen werden:

1. bei wiederholten Verstößen gegen diese Satzung,
2. in Fällen, in denen die Erziehungsberechtigten mit der Zahlung des Beitrages länger als zwei Monate im Verzug sind,
3. wenn durch das Verhalten des Kindes für den Kindergartenbetrieb eine unzumutbare Belastung entsteht,
4. das Kind besonderer Hilfe bedarf, die der Kindergarten trotz Bemühungen nicht leisten kann.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2002 in Kraft.

Albig, den 24.06.2002
(Trautwein, Ortsbürgermeister)

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder auf Grund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind, oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

**Redaktionelle Änderung der Satzungen über die Benutzung der Kindergärten
und Erhebung von Elternbeiträgen für die Kindergärten innerhalb der VG
Alzey-Land**

In § 5 Abs. V der jeweiligen Satzung ist die Angabe des § 45 Bundesseuchengesetz
durch § 34 Infektionsschutzgesetz zu ergänzen.

Das Bundesseuchengesetz ist zum 01.01.2001 außer Kraft getreten und durch das
Infektionsschutzgesetz (IfSG) ersetzt worden.

Im Auftrag


(Bettina Müller)